

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung
vom 19. November 2018
– Drucksache 16/5232**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 12: Festsetzung von Hinterziehungszinsen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 19. November 2018 – Drucksache 16/5232 – Kenntnis zu nehmen.
2. Die Landesregierung zu ersuchen,
dem Landtag bis zum 31. März 2020 erneut zu berichten.

17. 01. 2019

Der Berichterstatter:

Emil Sänze

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/5232 in seiner 37. Sitzung am 17. Januar 2019.

Der Berichterstatter legte dar, zum Thema „Festsetzung von Hinterziehungszinsen“ sei eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden. Das wesentliche Ziel, Hinterziehungszinsen festzusetzen, sei aber im Grunde noch nicht erreicht. Die Oberfinanzdirektion sei bestrebt, dies im Jahr 2019 umzusetzen. Deshalb empfehle er, sich im Laufe dieses Jahres erneut berichten zu lassen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs teilte auf Frage eines CDU-Abgeordneten mit, zum einen sei die EDV-Unterstützung bei der Berechnung und Festsetzung von

Hinterziehungszinsen noch nicht vorhanden. Zum anderen unterscheidet sich die Rechtsauffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg zum Teil von der der Finanzverwaltung, was die Bestimmung der Festsetzungsfrist für Hinterziehungszinsen angeht. Nach seinem Verständnis hänge die Frage nach einem EDV-Programm auch vom anwendbaren Recht ab. Das eine lasse sich vom anderen nicht trennen. Auch im Bereich der Hinterziehungszinsen sollte alles ordnungsgemäß ablaufen und die Steuergerechtigkeit gewährleistet sein, indem die Mitarbeiter durch IT unterstützt würden. Vor diesem Hintergrund halte auch der Rechnungshof einen erneuten Bericht für notwendig. Als Berichtstermin könne sich der Rechnungshof den 31. März 2020 vorstellen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen brachte zum Ausdruck, die Prüfung durch den Rechnungshof sei wohl zur Hochzeit der Selbstanzeigen erfolgt. Damals habe das Thema Hinterziehungszinsen auch von deren Volumen her noch eine bedeutendere Rolle gespielt als gegenwärtig.

Hinsichtlich der Festsetzung von Hinterziehungszinsen seien die Arbeiten zur EDV-Unterstützung noch nicht abgeschlossen, sodass in der Tat noch sehr viel manuell geleistet werden müsse. Insofern könnte das Finanzministerium gut damit leben, wenn der Ausschuss um einen erneuten Bericht ersuchen würde.

Ein Abgeordneter der CDU beantragte, folgende Beschlussempfehlung an das Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

- 1. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 16/5232, Kenntnis zu nehmen;*
- 2. die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis zum 31. März 2020 erneut zu berichten.*

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen merkte an, bis Ende März 2020 sei möglicherweise auch das beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionsverfahren abgeschlossen, sodass dann Klarheit bezüglich der Rechtslage bestehen würde.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussantrag des Abgeordneten der CDU einstimmig zu.

24. 01. 2019

Sänze